

kurzgefasst - digital



Informationen aus dem Bezirksverband Weser-Ems

Personalratswahl 2020

Wir sind euer neu gewähltes Team im Schulbezirkspersonalrat



Karen Eberhard
0541-76018076
0541-77046 369



Melanie Esters
0174-7567408
0541-77046 373



Jürgen Faber
0441-5706562
0541-77046 185



Wencke Hlynisdóttir
0441-96016394
0541-77046 291



Ulrike Kinzl
05461-969851
0541-77046 372



Claudia Lüchtenborg
0176-96036623
0541-77046 351



Karin Maanen
01590-1009675
0541-77046 452



Anja Meßmann
0173-5200966
0541-77046 366



Astrid Müller
05407-39185
0541-77046 463



Sabine Nolte
0151-17292762
0541-77046 376



Birgit Ostendorf
0541-58051359
0541-77046 304



Frederick Schnittker
0177-4867476
0541-77046 187



Roland Schörnig
04955-9867857
0541-77046 186



Stephan Schuder
0173-9567765
0541-77046 485



Stefan Störmer
0491-9768065
0541-77046 424



Christian Philipp Storm
0176-61215331
0541- 77046 183



Inga Voß
05405-6191506
0541- 77046 193

schwarz:

private Dienstnummern
(nur keine Hemmungen)

Wann sind wir für euch da?

rot:

Telefonnummer in der Behörde

Wer kümmert sich um wen?

Mailadressen:

vorname.name@gewweserems.de

vorname.name@nlschb.niedersachsen.de

Wer kümmert sich um was?

Wann sind wir für euch da?

Die Mitglieder des Schulbezirkspersonalrats sind in der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Osnabrück erreichbar.

- montags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
- mittwochs in der Zeit von 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
- freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Vorsitzendenteam)
- Für alle anderen Tage und auch für die Ferien stehen die privaten Dienstnummern zur Verfügung.

Das Sekretariat ist täglich bis 14 Uhr besetzt und erreichbar unter: 0541-77046 331 und per Fax: 0541-77046 462

Wer kümmert sich um wen? Wer kümmert sich um was?

Vorsitzende	Sabine Nolte
stellvertretende Vorsitzende	Birgit Ostendorf, Astrid Müller, Karen Eberhard
Region Außenstelle Aurich	Claudia Lüchtenborg, Christian Philipp Storm, Astrid Müller
Region Außenstelle Meppen	Stephan Schuder, Birgit Ostendorf
Region Außenstelle Oldenburg	Melanie Esters, Wencke Hlynsdóttir, Karin Maanen, Inga Voß, Sabine Nolte
Region Außenstelle Osnabrück	Ulrike Kinzl, Karen Eberhard
AB BBS	Frederick Schnittker
AG GES/GYM	Anja Meßmann, Stefan Störmer
AG Tarifbeschäftigte	Jürgen Faber, Roland Schörnig
AG Einstellungen an GS, Fös, OBS, RHO, HS, RS (nur Bezirksstellen)	Stephan Schuder
AG Versetzungen GS, Fös, OBS, RHO, HS, RS (nur Bezirks- und Ländertausch)	Melanie Esters
AG Versetzung GYM, GES (nur Bezirks- und Ländertausch)	Anja Meßmann
AG Quereinstieg	Inga Voß, Frederick Schnittker
Datenschutz, Digitalisierung	Jürgen Faber, Christian Philipp Storm
AG Arbeits- und Gesundheitsschutz	Ulrike Kinzl, Claudia Lüchtenborg, Karin Maanen
AG Lehrkräftefortbildungen	Frederick Schnittker
AG Beauftragungen	Wencke Hlynsdóttir, Anja Meßmann, Stephan Schuder

Viele Fragen.... Wir haben die Antworten.....
Informiert euch über unsere Homepage gewweserems.de
Regelmäßig aktualisierte FAQs zu



Haben Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, automatisch die Berechtigung, im Home-Office zu arbeiten?

Das Erreichen dieser Altersgrenze ohne das Vorliegen einer bestimmten Vorerkrankung führt nicht automatisch zu der Berechtigung, im Home-Office zu arbeiten. Dem Wunsch auf Arbeit im Home-Office kann unter Berücksichtigung von Bedarf und Einsatzplanung entsprochen werden.

Kann Sonderurlaub für Kinderbetreuung beantragt werden?

Gemäß Weisung des Innenministeriums vom 04.03.2020 können Beamt*innen, die keine Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind haben, Sonderurlaub beantragen. Ein Antrag auf Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann nach § 11 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung für die Betreuung minderjähriger Kinder gestellt werden. Bis zum 31.07.2020 ist die Entscheidungsbefugnis auf die Schulen übertragen worden. Eine entsprechende Regelung für Tarifbeschäftigte gibt es nicht, es ist aber davon auszugehen, dass diese Regelung analog angewendet wird.

Kann ich als Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft darauf bestehen, dass die Schüler*innen im Unterricht bzw. in Betreuungssituationen einen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Ein Recht, dieses einzufordern besteht solange nicht, wie der Hygieneplan des Kultusministeriums keine Schutzmaskenpflicht vorsieht.

Es gibt allerdings Schulen, die sich zwischenzeitlich auf das generelle Tragen von Schutzmasken verständigt haben. Für eine eigenverantwortlich angeordnete schulische „Maskenpflicht“ gibt es aber derzeit keine Rechtsgrundlage.

Kann ein/e Schulleiter*in die Dokumentation der Tätigkeiten oder der Arbeitszeit im Home-Office verlangen?

Das Dokumentieren kann der Verteilung und Sicherstellung der Arbeit dienen.

Das Einfordern des Erfassens der individuellen Arbeitszeit der Beschäftigten hingegen ist nicht zulässig. Bei einer entsprechenden Weisung sollten der Schulpersonalrat und/oder auch der Schulbezirkspersonalrat sowie bei Vorliegen einer Schwerbehinderung die örtliche Vertrauensperson eingeschaltet werden.

Haftet ein/e Beschäftigte, wenn sie ein/e Schüler*in oder eine/n Mitarbeiter*in infiziert und sich daraus gesundheitliche Folgen ergeben?

Das Risiko, sich zu infizieren, ist dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Eine Haftung könnte sich nur dann ergeben, wenn der/die Beschäftigte eklatant gegen vorgegebene Hygienestandards verstößt bzw. nicht darauf achtet, dass diese eingehalten werden.

Wer entscheidet über eine Schulschließung, wenn der Hygieneplan nicht eingehalten werden kann?

Die Entscheidung darüber obliegt dem/der Schulleiter*in. Zu empfehlen ist, die NLSchB, den Schulträger und ggf. auch das Gesundheitsamt in die Entscheidung einzubeziehen.

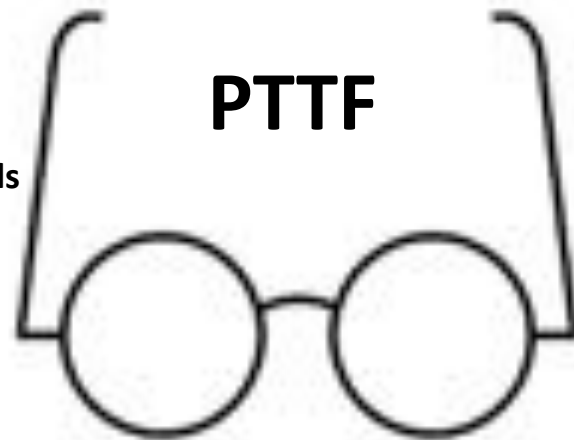
Muss der Dienstherr bzw. der Schulträger FFP2-Masken zur Verfügung stellen?

Solange das Tragen von Schutzmasken während des Unterrichts nicht vorgesehen ist bzw. nur auf freiwilliger Basis erfolgt, müssen keine Masken gestellt werden.

Die Kosten für die selbst beschaffte Maske müssen von den Beschäftigten selbst getragen werden und können beispielsweise auch nicht als Hilfsmittel bei der Beihilfe zwecks Kostenübernahme eingereicht werden.

Der Umgang mit dem Virus verlangt uns allen einen Spagat zwischen Gesundheitsschutz und Chancengerechtigkeit ab.

In dieser digitalen Ausgabe blicken wir durch die Brille des Pädagogischen, Therapeutischen, Technischen Fachpersonals



Die Schulschließungen am 16. März und das derzeitige Hochfahren des Schulbetriebs stellen viele vor neue und unbekannte Herausforderungen. Wir haben eine Situation, die es vorher noch niemals gab, die auch noch nie durchgeplant werden konnte und mit der niemand vorher gerechnet hat. Wir möchten euch über die Aspekte informieren, die für Pädagogische Mitarbeiter*innen, pädagogische und therapeutische Fachkräfte an Förderschulen, Sozialpädagog*innen und Schulassistent*innen wichtig sind. Individuelle Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, Erlasse und Leitpunkte der Landesregierung sollten in der Schule zwischen dem Schulpersonalrat und der Schulleitung zur Zufriedenheit aller Beteiligten gefunden werden. Wir beraten alle Beteiligten gerne dabei.

Notbetreuung

Die Notbetreuung sollte gerecht zwischen allen Bediensteten verteilt werden. Da Lehrkräfte derzeit sehr stark wieder im Unterricht eingebunden sind, kann die Aufgabe der Notbetreuung unter den bekannten Voraussetzungen (kleine Gruppen, Abstandsregelung etc.) von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften, Sozialpädagog*innen oder pädagogischen Mitarbeiter*innen übernommen werden.

Grundsätzlich gilt für alle Beschäftigten, die nach dem Tarifvertrag der Länder eingestellt sind: Die Arbeitszeit gilt als erteilt, wenn die Arbeitskraft angeboten wird, aber keine adäquaten Tätigkeiten zugeteilt werden, egal ob in der Schule oder im Homeoffice. Wenn keine Aufgaben in der Schule möglich sind, kann die Schulleitung entscheiden, dass Tätigkeiten im Homeoffice erledigt werden. Lehrkräfte unterliegen der Arbeitszeitverordnung-Schule.

Risikogruppen

Auch wenn in vielen Veröffentlichungen des Kultusministeriums ausschließlich von Lehrkräften gesprochen wird, macht das Kultusministerium bei der Behandlung der Risikogruppen keinen Unterschied zwischen Lehrkräften und anderen Berufsgruppen in der Schule. Eine Entscheidung mit gesundem Menschenverstand.

Die Schulleitung entscheidet derzeit bei den über 60-jährigen und bei denen, die mit einer Risikogruppe in einem Haushalt leben, ob sie ins Homeoffice gehen können oder nicht. Die Entscheidung auf die Schulleitungen zu übertragen, sieht die GEW als äußerst kritisch an.

Homeoffice, aber wie?

Jede/r pädagogische Mitarbeiter*in, Sozialpädagog*in, pädagogische oder therapeutische Fachkraft, Schulassistent*in sollte ihrer Schulleitung gegenüber Vorschläge machen, welche Aufgaben sie/er von zu Hause aus erledigen könnte. Beispielsweise kann eine pädagogische Telefonberatung für Schüler*innen, die von zu Hause aus lernen müssen, übernommen werden. Die Schüler*innen können somit die Schulsozialarbeiter*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Pädagogischen Mitarbeiter*innen kontaktieren, um Hilfe in Lebensfragen in der Coronazeit zu bekommen. Therapeutische Fachkräfte könnten Eltern Tipps geben, wie therapeutische Übungen zu Hause weitergeführt werden können.

Schulassistent*innen im Landesdienst können, wenn sie keinen Schüler*innenkontakt haben, ihrer Tätigkeit in der Schule nachkommen oder auch Arbeiten ggf. von zu Hause aus erledigen. Auch hier ist das individuelle Gespräch zwischen den Betroffenen, Schulpersonalrat und Schulleitung sehr wichtig. Grundsätzlich wird somit die Arbeitskraft erbracht und es bedarf keiner Krankmeldung.

Bei individuellen Fragen stehen wir als Ansprechpartner der GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat zur Verfügung.

Roland Schörnig

0541-77046 186

04955-9867857

Jürgen Faber

0541-77046 185

0441-5706562